

Kleine Anfrage

## Kontrolluntersuchungen der über 70-jährigen Autofahrer

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer

### Frage vom 04. November 2015

Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung vom 1. August 1978 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr legt fest, dass sich Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises, die älter als 70 Jahre alt sind, jedes zweite Jahr bei einem Vertrauensarzt einer Kontrolluntersuchung unterziehen müssen. Diese Regelung ist identisch mit der entsprechenden Verkehrszulassungsverordnung der Schweiz, wurde also offensichtlich von der Schweiz eins zu eins übernommen. Trotzdem sind bedeutende Unterschiede in der Umsetzung der entsprechenden Verordnungen festzustellen: Währenddem in der Schweiz über 70-jährige bei jedem beliebigen Arzt, das heisst, auch bei ihrem Hausarzt, die verlangte Kontrolluntersuchung durchführen lassen können, kann die Kontrolluntersuchung in Liechtenstein nur bei ganz bestimmten Vertrauensärzten durchgeführt werden, die von den Behörden auf einer Liste geführt sind. In der Schweiz ist das Aufsuchen von Vertrauensärzten nur für Berufschaffende vorgeschrieben. Dabei ist zu erwähnen, dass die Erstabklärung der über 70-jährigen durch Hausärzte eigentlich viele Vorteile hat, da die Hausärzte ihre Patienten besser kennen als die Vertrauensärzte.

Es ist auch noch zu berücksichtigen, dass gemäss einem schweizerischen Untersuchungsbericht bei rund 90% der kontrollpflichtigen Senioren und Seniorinnen keine verkehrsmedizinisch relevanten Einschränkungen vorliegen. Es wäre also effizienter, wenn der Hausarzt die Kontrolluntersuchung durchführt und im Zweifelsfall den Senior an eine verkehrsmedizinische Abklärungsstelle weiterverweisen könnte. Ein weiterer Unterschied zwischen der Schweiz und Liechtenstein scheinen auch die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu sein, die, gemäss mindestens einem Leserbrief in den Landeszeitungen, in der Schweiz doch deutlich günstiger sein sollen, wobei Kosten in der Regel zwischen CHF 60 und 80 anfallen sollen, während dem in Liechtenstein CHF 120 vorgeschrieben ist.

- \* Nachdem der Wortlaut der Verkehrszulassungsverordnungen der Schweiz und Liechtensteins identisch ist, müsste eigentlich davon ausgegangen werden, dass auch die Umsetzung identisch erfolgen könnte, das heisst, dass die Kontrolluntersuchung beim Hausarzt möglich wäre. Warum wurde dies anders als in der Schweiz umgesetzt und wo im Gesetz wurde der Preis für eine Kontrolluntersuchung festgesetzt?

- \* Wäre es nicht im Sinne der über 70-jährigen, wenn diesen erlaubt würde, die Kontrolluntersuchung bei einem beliebigen Arzt durchführen zu lassen, zum Beispiel bei ihrem Hausarzt oder auch in der Schweiz, wo die Ärzte die Kontrolluntersuchung wesentlich günstiger machen?
- \* Haben alle auf der Liste stehenden liechtensteinischen Ärzte, wie die schweizerischen Vertrauensärzte, spezielle verkehrsmedizinische Kenntnisse, die sie in entsprechenden Weiterbildungs- und vorgeschriebenen Fortbildungskursen erworben haben?
- \* Wann gedenkt die Regierung, diese unnötige Überregulierung zu Lasten der über 70-jährigen abzubauen und auf das Verschreiben der Kosten für die Kontrolluntersuchung zu verzichten oder nur einen maximalen Betrag festzulegen?

### **Antwort vom 06. November 2015**

Zu Frage 1: In der Schweiz bestehen bezüglich der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen grosse Unterschiede in den einzelnen Kantonen. In einigen Kantonen ist es möglich, die Kontrolluntersuchung beim jeweiligen Hausarzt zu machen, in anderen Kantonen ist dies nicht möglich.

In Liechtenstein waren bis zum Jahr 2010 einzig der Landesphysikus und sein Stellvertreter für die vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen zuständig. Aus Kapazitätsgründen wurden ab 2010 die Kontrolluntersuchungen, unter der Bedingung der Absolvierung einer vorgängigen Schulung der MFK und des Amts für Gesundheit, an verschiedene Vertrauensärzte delegiert. Diese Ärzte dürfen jedoch die Untersuchung nur durchführen, wenn sie nicht der Hausarzt des Probanden sind. Dies um die völlige Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Der Landesphysikus und sein Stellvertreter verrechneten für die Kontrolluntersuchungen 60 Franken. Die Vertrauensärzte haben sich dann mit der MFK und dem Amt für Gesundheit, und unter Berücksichtigung der kantonal unterschiedlich hohen schweizerischen Tarife von 80 bis 200 Franken, auf einen generellen Betrag von 120 Franken geeinigt. Diese Summe ermöglicht eine kostendeckende Leistungserbringung, da eine Untersuchung im Durchschnitt ca. eine halbe Stunde dauert. Im Gesetz ist diesbezüglich kein Tarif festgelegt.

Zu Frage 2: Der Hausarzt kennt seinen Patient sicherlich am besten und genießt das volle Vertrauen des Patienten. In Frage gestellt wird lediglich seine Unabhängigkeit gegenüber seinem Patienten, vor allem wenn an der Fahrtauglichkeit Zweifel bestehen. Um solche Interessenkonflikte zu vermeiden und eine neutrale unabhängige Beurteilung zu gewährleisten, wurde sich auf das heutige Regime geeinigt.

Die Untersuchung in der Schweiz vorzunehmen ist nicht möglich. Zwar ist die schweizerische Verkehrszulassungsverordnung ident mit der liechtensteinischen, jedoch divergiert der Anhang hierzu, betreffend die medizinischen Voraussetzungen bzw. Anforderungen, bspw. in Bezug auf die Sehstärke oder das Hörvermögen, aufgrund von EWR-rechtlichen Vorschriften.

Zu Frage 3: Die Liechtensteinischen Vertrauensärzte wurden von der Motorfahrzeugkontrolle an einem speziellen Kurs über die Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung geschult. Sie müssen die medizinischen und rechtlichen Kenntnisse besitzen, um die Kontrolluntersuchung vornehmen zu können. Grundsätzlich kann sich jeder Arzt als Vertrauensarzt registrieren lassen, wenn er bereit ist, die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Schulung, zu erfüllen.

Zu Frage 4: Die Schweiz führt am 1. Juli 2016 ein neues System bezüglich der medizinischen Kontrolluntersuchungen ein. Dabei handelt es sich unter anderem um ein vier Stufen System bei dem ein Arzt, je nach dem Grad der besuchten Aus- und Weiterbildung, verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen durchführen kann. Bei diesem System ist auch vorgesehen dass die Hausärzte, bei entsprechender Weiterbildung, die Untersuchungen durchführen können.

Der Betrag von 120 Franken für den Untersuch ist als „Empfehlung“ zu verstehen, in diesem Sinne auch ein Maximalbetrag, an den sich bisher die Ärzte hielten.

Derzeit wird abgeklärt, ob und wenn ja in welchem Umfang das Schweizer System in Liechtenstein übernommen werden soll.